Achtzehntes Capitel.

Der Reichstag 1871—1873.

Hatte ich den Reichstagen und Zollparlamenten im Norddeutschen Bunde fernbleiben müssen, so war mir wenigstens vergönnt, sogleich in den ersten Reichstag Gesammtdeutschlands 1871 einzutreten. Ein erzgebirgischer Wahlkreis, Mittweida-Frankenberg, trug mir eine Candidatur an, die ich gern und mit Dank annahm. National-Liberale und Fortschritt hatten sich auf mich geeinigt. Zu Gegnern hatte ich einen Conservativen und einen Socialdemokraten. Im ersten Wahlgange erlangte ich zwar die höchste Stimmenzahl unter den drei Bewerbern, jedoch nicht die absolute Mehrheit; es mußte eine Stichwahl zwischen mir und dem Socialdemokraten stattfinden. Letzterer war eine dem Wahlkreise völlig fremde Persönlichkeit, ein Lehrer aus dem Braunschweigischen; derselbe hatte auch, weil er gerade eine Strafhaft absaß, sich den Wählern nicht persönlich vorstellen können; allein von der Parteileitung aus war es befohlen, und so stimmten sie wie Ein Mann für ihn.

Um nicht mit ungleichen Waffen wider meinen Gegner zu kämpfen, versagte ich mir ebenfalls das Auftreten in

öffentlichen Wählerversammlungen; nur in den engeren Kreisen der für mich gebildeten Wahlcomités in Mittweida und Frankenberg erschien ich auf deren Wunsch und sprach einige Worte.

Es gab einen hitzigen Kampf bei der Stichwahl, und, wie sehr auch meine politischen Freunde sich anstrengten, doch wäre der Sieg vielleicht zweifelhaft gewesen, wenn nicht (wie ich wenigstens vermuthe) eine Anzahl conservativer Wähler diesmal (um den Socialdemokraten nicht durchdringen zu lassen) für mich gestimmt hätte. So ging ich mit einer Mehrheit von etwa 1000 Stimmen aus der Stichwahl hervor.

Die national-liberale Fraction des Reichstages, der ich mich anschloß, stand damals auf ihrem Höhepunkte; sie zählte etwa 150 Mitglieder, also mehr als ein Drittheil der Gesammtzahl. Der Gegensatz eines rechten und eines linken Flügels war allerdings schon vorhanden, jedoch noch wenig merkbar. Was mir dagegen als ein bedenklicher Uebelstand erschien, war Folgendes. Die Fractionsberathungen über die Vorlagen der Regierungen fanden oft erst zu spät statt oder dehnten sich zu lange aus, als daß man rechtzeitig zu einem endgiltigen Resultat hätte gelangen können. So kam es, daß nicht selten der Reichstag in die erste Lesung eines Gesetzes eintrat, bevor noch die Fraction einen festen Beschluß über ihre Stellung dazu gefaßt hatte. Da nun aber gerade bei der ersten Lesung über das Princip des Gesetzes gesprochen wird, so geschah es wohl, daß ein besonders redeeifriger Fractionsgenosse auf eigene Hand, ohne einen bestimmten Auftrag oder auch nur eine sichere Directive seitens der Partei, Stellung zu der

Vorlage nahm, damit aber doch mehr oder weniger die Partei selbst band. Besonders häufig that dies der verstorbene Lasker, der ja überhaupt der beinahe regelmäßige Wortführer der Fraction in allen möglichen Fragen war. Da nun Lasker mehr links, als rechts stand, so kam es vor, daß derselbe sich etwas weit nach dieser Seite vorwagte, während die Fraction bei ruhiger Abwägung aller Umstände es räthlicher fand, nicht so weit zu gehen. Dadurch lud sie aber den Schein einer Inconsequenz und speciell den eines Zurückweichens vor kühneren Anläufen auf sich, was natürlich ihrem Ansehen wenig günstig war. Auch kam es auf diese Weise bisweilen zu Differenzen mit dem leitenden Staatsmann, die zwar glücklicherweise immer bald wieder beigelegt wurden, aber doch nur um den Preis eines Rückzuges der Partei.

Gegen solche Uebelstände anzukämpfen, wäre ein schwieriges und wahrscheinlich vergebliches Unterfangen gewesen, denn — wie es bei so großen Parteien, die schwer zusammenzuhalten und zu regieren sind, in der Regel geht — die Parteileitung war eine ziemlich autokratische, und Lasker insbesondere vertrug nicht leicht Widerspruch. Für mich speciell wäre es doppelt schwierig gewesen, einmal, weil ich als ein neu Eingetretener Solchen gegenüberstand, die schon Jahre lang in Reichstag und Zollparlament gesessen und die Geschäfte der Fraction betrieben hatten, daher den Vorzug größerer Erfahrung für sich anführen konnten, sodann aber, weil ich, durch meine Berufspflichten daheim öfters genöthigt, Urlaub zu nehmen und auf einige Zeit mich vom Reichstage zu entfernen, es zu jener Stetigkeit parlamentarischer Arbeit nicht bringen konnte,

welche durchaus nothwendig für den ist, der einen maßgebenden Einfluß im Hause und in der Fraction gewinnen will.

Auch an Commissionsarbeiten konnte ich eben deshalb mich wenig betheiligen. In zwei besonderen Fällen fühlte ich mich indeß gedrungen, in die Verhandlungen sowohl im Schooße einer Commission als im Plenum thätig einzugreifen.

Das erste Mal handelte es sich um das sog. „Haftpflichtgesetz". Zu diesem Gesetze war die erste Anregung 1868 von Leipzig ausgegangen, und zwar durch eine Petition an Bundesrath und Reichstag, welche ich in einer national-liberalen Parteiversammlung veranlaßt hatte. Vor Stellung des Antrages hatte ich für nöthig befunden, über die einschlagende Gesetzgebung Frankreichs und Englands mich möglichst genau zu unterrichten. Ich wandte mich zu dem Zwecke brieflich an Garnier-Pagès in Paris (den ich beim volkswirthschaftlichen Congreß in Weimar kennen gelernt und der mich damals auch besucht hatte) und an John Bright in London. Ersterer theilte mir in liebenswürdigster Weise Alles mit, was mir zu wissen von Nöthen war. Letzterer schien von einer eigentlichen Haftpflichtgesetzgebung wenig zu halten (bekanntlich ist eine solche in England wirklich erst 1880, lange nach dem deutschen Haftpflichtgesetz, zu Stande gekommen), legte dagegen alles Gewicht auf das Institut der Fabrikinspectoren und auf deren wirksame Controle wegen Herstellung der nöthigen Sicherungsmaßregeln für die Arbeiter.

Die Ausarbeitung der Petition übernahm der Rechtsanwalt Dr. H. Blum auf Grund theils des von mir beschafften, theils des ihm selbst zugänglichen Materials.

Es traf sich glücklich, daß Blum, der 1867 in den Reichstag eingetreten war, als Mitglied und sogar als Berichterstatter der Petitionscommission sein eigenes und unser Werk im Reichstag vertreten konnte. Ohne Widerspruch ward die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Jetzt nun, im Reichstag von 1871, hatte ich meinerseits die Freude, an der Zustandebringung eines Gesetzes mitarbeiten zu können, zu dem ich den ersten Anstoß gegeben. Zu dessen Vorberathung bildete sich, wie das damals öfter geschah, eine sog. „freie" (d. h. nicht förmlich durch die Abtheilungen gewählte, sondern lediglich von den einzelnen Fractionen aus beschickte) Commission. Die beiden Bundesrathsommissarien, mit denen wir verhandelten, waren die späteren Minister Falk und Achenbach.

Mein Bemühen sowohl in dieser Commission als im Plenum des Reichstages war vorzugsweise darauf gerichtet, die Haftbarkeit des Unternehmers für einen Unglücksfall nicht von einem Nachweis seiner Schuld, den der Beschädigte zu führen hätte, vielmehr von einem von ihm selbst zu erbringenden Entlastungsbeweise abhängig zu machen. Dadurch allein schien mir für den Beschädigten, beziehentlich dessen Familie, die Füglichkeit, zu ihrem Rechte zu gelangen, einigermaßen gesichert. Ich traf in diesem Bestreben zusammen mit mehreren Abgeordneten von der Fortschrittspartei, wie Schulze-Delitzsch, Klotz-Berlin, Schaffrath-Dresden, auch mit einem vom Centrum, Ullrich, während meine eigenen Parteigenossen, die National-Liberalen, und besonders die Juristen darunter, gegenüber dem Gesetze eine gewisse Zurückhaltung beobachteten. Sie waren der

Ansicht, das Gesetz, als ein bloßes Noth- oder Ausnahmegesetz, müsse sich auf das Dringlichste beschränken, um weder der künftigen Reichsproceßordnung noch dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland vorzugreifen.

Der Antrag, den ich stellte und auch im Plenum vertrat, lautete:

Wenn in einem Bergwerke, einer Fabrik u. s. w. ein Arbeiter beschädigt oder getödtet wird, so haftet der Unternehmer für den dadurch verursachten Schaden, wofern er nicht beweist, entweder, daß der Verunglückte selbst an dem Unglück schuld war, oder daß von ihm (dem Unternehmer), seinen Beamten, Repräsentanten, Bevollmächtigten und zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeit angenommenen Personen sowohl bei der Anlage, als beim Betriebe des Unternehmens zur Verhütung derartiger Unfälle diejenige Vorsicht aufgewendet war, welche die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie Wissenschaft und Erfahrung ihm zur Pflicht machten.

Derselbe blieb, wie auch die Anträge von Schulze, Klotz u. s. w., in der Minderheit.

Die Erfahrung hat gelehrt, wie schwer, ja in vielen Fällen fast unmöglich es für den Beschädigten war, eine Schuld des Unternehmers oder seiner Vertreter nachzuweisen, wie daher ein solcher nur in den allerseltensten Fällen dazu gelangte, die gesetzliche Entschädigung von Gerichtswegen zugesprochen zu erhalten. Fast drei Viertheile aller haftpflichtigen Fälle (d. h. derer, wo voraussetzlich irgend ein Vergehen des Arbeitgebers oder seiner Bevollmächtigten das Unglück veranlaßt hatte) mußten von den Gerichten abgewiesen werden, weil es dem Beschädigten nicht glückte, den Schuldbeweis zu führen.

Wiederholte Versuche bei späteren Reichstagen, das 1871 Versäumte nachzuholen und den Punkt wegen der Beweislast für den Arbeiter günstiger zu gestalten, haben

zu nichts geführt, und endlich ist man, wesentlich mit aus dem Grunde, um die vielen, meist von Haus aus für den Beschädigten wenig aussichtsvollen Processe zu vermeiden, darauf gekommen, an die Stelle einer speciellen Haftpflicht für einzelne Unglücksfälle eine allgemeine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Entschädigung ihrer Arbeiter in allen solchen Fällen, an die Stelle des „Haftpflichtgesetzes" ein „Unfallversicherungsgesetz" zu setzen.

Als es sich zuerst um diesen Wechsel der socialpolitischen Gesetzgebung handelte (1881), konnte ich mich nicht damit befreunden. Es geschah das nicht aus einer falschen Vorliebe für das von mir mit geschaffene Haftpflichtgesetz, sondern hauptsächlich wegen des meiner Ansicht nach zu centralistischen, zu staatssocialistischen Charakters des damaligen Entwurfes. In diesem Sinne habe ich mich sowohl in mehreren Artikeln in der Tagespresse, als auch in Briefen, die ich darüber mit einem der Urheber jenes Entwurfes, Herrn Commerzienrath Baare in Bochum, wechselte, offen ausgesprochen. Ich betonte dabei die Vorzüge einer genossenschaftlichen Einrichtung des Unfallversicherungswesens und berief mich auf die mit derartigen Genossenschaften (im Elsaß, in Schlesien und anderwärts) bereits gemachten günstigen Erfahrungen, namentlich auch in Betreff der Verhütung von Unglücksfällen. Die späteren Entwürfe (zumal der letzte), die sich auf den Boden des Genossenschaftswesens stellten, erschienen mir eben darum grundsätzlich nicht unannehmbar. Allerdings gewährt die Unfallversicherung dem Beschädigten nicht wie das Haftpflichtgesetz den vollen Ersatz der durch den Unglücksfall ihm entzogenen Erwerbsfähigkeit; allein, da die haftpflichtigen

Fälle von sämmtlichen Unglücksfällen erfahrungsmäßig nur 12 oder höchstens 20 Procent betragen, und da wiederum von diesen 12 oder 20 Procent nur etwa 25 Procent Aussicht auf wirklichen Ersatz haben, also von sämmtlichen Unglücksfällen kaum mehr als 3, höchstens 5 Procent, so konnte ich mir nicht verhehlen, daß für die Arbeiter im Großen und Ganzen das Unfallversicherungsgesetz günstiger sei, als das Haftpflichtgesetz — auch abgesehen davon, daß selbst bei einem glücklichen Ausgange eines Haftpflichtprocesses der beschädigte Arbeiter vielleicht ein Jahr oder länger auf die Entschädigung warten, inzwischen aber darben mußte, während die nach dem Unfallversicherungsgesetz ihm zufallende Entschädigung sofort ausgezahlt wird.

Für die infolge des Haftpflichtgesetzes vieler Orten entstandenen Privatunfallversicherungsgesellschaften habe ich mich nie erwärmen können; was sie dem beschädigten Arbeiter boten (und was dieser, um einen langwierigen und unsicheren Proceß zu vermeiden, wohl oder übel in der Regel nahm), war doch gar zu wenig, meist viel weniger, als was das jetzige Gesetz ihm sichert.

Wohl hätte ich gewünscht, daß jener Grundsatz des früheren Gesetzes beibehalten worden wäre, wonach bei nachgewiesener schwerer Fahrlässigkeit des Unternehmers oder seiner Vertreter dem beschädigten Arbeiter der volle Ersatz zu Theil werden mußte, wie ich andererseits es bedenklich finde, daß auch bei erwiesener Schuld des Beschädigten (Leichtsinn oder Ungehorsam gegen ausdrückliche Mahnungen zur Vorsicht) diesem dennoch die gesetzliche Entschädigung unverkürzt zu Theil wird, zumal oftmals der Leichtsinn eines Einzelnen (z. B. in Bergwerken

oder in Fabriken von Explosivstoffen) die Gefährdung des Lebens einer ganzen Zahl von Mitarbeitern verschulden kann. Indeß, Alles in Allem genommen, erkenne ich an, daß durch die Unfallversicherung ein erfreulicher Fortschritt für die Arbeiter gewonnen ist, ein Fortschritt, zu dem aber immerhin das Haftpflichtgesetz die nothwendige Vorstufe und Einleitung gebildet hat.

Was mir zum zweiten Male (auf dem Reichstage von 1873) Veranlassung gab, persönlich hervorzutreten, war eine Frage, die mir in meiner Eigenschaft als Publicist ebensowohl nahe lag als vertraut war: die Frage eines Reichspreßgesetzes.

Die Reichsregierung hatte die Vorlegung eines solchen wiederholt in Aussicht gestellt, allein es war von einem Reichstag zum anderen vergeblich erwartet worden. So vereinigte man sich endlich von mehreren Seiten dahin, aus der Mitte des Reichstages selbst ein solches Gesetz hervorgehen zu lassen. Die Fortschrittspartei suchte uns zuvorzukommen und sich der Initiative zu bemächtigen; doch brachte ich es dahin, daß der Antrag noch rechtzeitig von Einigen von uns mit unterzeichnet ward. Als Grundlage diente diesem Antrag ein Gesetzentwurf, der auf dem Journalistentage zu Breslau im Jahre vorher, auf mein Referat hin, zu Stande gekommen und der an die Mitglieder des Reichstages wie des Bundesrathes vertheilt worden war.

Unser Antrag ward vom Reichstag an eine Commission von 21 Mitgliedern verwiesen. Diese bestellte mich zum Berichterstatter. Correferent war ein Conservativer, Herr von Helldorf. Er zeigte sich bei den Verhandlungen in

der Commission sehr entgegenkommend und versöhnlich. Ueberhaupt begegnete der Entwurf, der, wie man bald sehen wird, von den allerfreiesten Grundsätzen ausging, im Schooße der Commisssion, die doch auch eine Anzahl conservativer Mitglieder enthielt, einer überraschend günstigen Aufnahme.

Daß ein Reichspreßgesetz lediglich auf das sog. „Repressivsystem" gegründet, jede Art polizeilicher Prävention davon ausgeschlossen bleiben müsse, dafür erklärte sich in der Commission (wie der Bericht besagt) „eine ganz überwiegende Mehrheit". Mit dem Wegfall der Cautionen, Concessionen, des Zeitungsstempels, der Entziehung des buchhändlerischen Gewerbebetriebes war man „allseits" einverstanden. Für die Errichtung von Buchdruckereien, Buchhandlungen, Leihbibliotheken, für die Herausgabe und den Vertrieb von Schriften und Bildwerken, auch für den Verkauf solcher auf öffentlichen Straßen und das Anschlagen von Plakaten sollten keine anderen als die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung maßgebend sein. Sogar die Entziehung des Gewerbebetriebes von Buchhändlern und Buchdruckern durch Richterspruch, welche beizubehalten die Reichsgewerbeordnung den Einzelstaaten freigelassen hatte, ward für unstatthaft erklärt. Die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen sollten keinen anderen als den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, auch sollten die ersteren sämmtlich, von den letzteren die von Amtswegen verfolgten ausschließlich vor Geschworenengerichte verwiesen werden. Vertriebsverbote von Zeitungen und Zeitschriften sollten in keinem Falle stattfinden, der Postdebit lediglich ausländischen Blättern entzogen werden

dürfen. Die durch die Gerichte ausgesprochene Vernichtung eines Schrift- oder Bildwerkes sollte, wo ein solches Werk, aus mehreren Theilen bestände, immer nur den einzelnen für strafbar erkannten Theil treffen. Preßvergehen sollten binnen sechs Monaten verjähren. Eine Beschlagnahme sollte nur von einer richterlichen Behörde verfügt und nur auf Grund eines von dieser ausgestellten, die strafbare Stelle genau bezeichnenden schriftlichen Befehls vollzogen werden dürfen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der bei Herstellung eines Schrift- oder Bildwerkes Betheiligten ward in der Weise abgestuft, daß, von unten angefangen, zunächst der Verbreiter, dann der Verleger, dann der Herausgeber, zuletzt der Verfasser haftbar wäre, daß jede dieser Personen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, solchenfalls aber nicht genöthigt werden könnte, ihren Vordermann zu nennen, umgekehrt aber auch jede straflos bliebe, sobald sie rechtzeitig ihren Vordermann angäbe, vorausgesetzt, daß dieser sich im Bereich der Reichsgerichtsbarkeit befände. Ausgenommen war der einzige Fall, wo entweder die Natur des verbreiteten Schrift- oder Bildwerkes (z. B. wenn ersteres schon durch seinen Titel, letzteres durch die zur Schau gestellten Bilder sich als unsittlich oder sonstwie strafbar kennzeichnete), oder die Art der Ankündigung eines solchen (z. B. die Hindeutung auf lüsterne Schilderungen) die Möglichkeit, daß der Verbreiter, der Verleger, der Drucker keine Kenntniß vom Inhalt gehabt hätten, ausschlösse. In solchen Fällen sollten auch diese anderen Personen neben dem Verfasser straffällig sein. Das in den bisherigen deutschen Preßgesetzen überall festgehaltene System der sog. „außerordentlichen" oder „Fahr-

lässigkeitsstrafen" (welches den Zweck und häufig auch den Erfolg hatte, den Verleger oder Drucker einzuschüchtern, so daß sie sich weigerten, eine freimüthige Schrift zu verlegen oder zu drucken), dieses System fand in der Commission „keinen einzigen Vertreter".

Im letzten Paragraphen des Gesetzes (es hatte deren nur zwölf) wurden alle Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten über die Presse, welche diesem Reichspreßgesetz widersprächen, aufgehoben, alle der Presse auferlegten Lasten und Leistungen (mit Ausnahme der allgemeinen Gewerbesteuer), auch die sog. Pflichtexemplare, in Wegfall gebracht.

So günstig dieser Verlauf der Verhandlungen in der Commission war, so wenig hoffnungsreich war gleichwohl das weitere Schicksal des Entwurfes. Die verbündeten Regierungen hatten zwar einen Commissar in die Commission entsendet, allein dieser hatte sich an den sachlichen Berathungen in keiner Weise betheiligt, vielmehr nur einmal eine formale Erklärung über die Stellung der Regierungen zu dem Entwurf abgegeben, aus der zu entnehmen war, daß letztere auf denselben schwerlich eingehen würden.

In der That erklärte, als der Bericht der Commission in's Plenum gelangte, nach kaum eröffneter Debatte der Reichskanzler Namens der verbündeten Regierungen: dieselben seien ihrerseits mit einem Preßgesetzentwurf beschäftigt, den sie unfehlbar dem nächsten Reichstage vorlegen würden, und sie beantragten daher Aussetzung der Debatte über den Commissionsbericht.

Die Stimmung im Plenum, so weit man sie beobachten konnte, war dem Werke der Commission nicht

eben günstig. Selbst in unserer Fraction waren gerade solche Punkte des Entwurfes, auf welche ich ein besonderes Gewicht legte (wie die abgestufte Haftbarkeit der an einem Preßerzeugniß Betheiligten), bei manchen juristischen Mitgliedern, wie z. B. Lasker, auf starke Bedenken gestoßen, und es stand zu befürchten, daß von dieser Seite der ganze Entwurf, wenn nicht bekämpft, doch auch schwerlich besonders warm vertheidigt werden möchte. Die Regierungen würden ihm grundsätzlich feindselig gegenüberstehen; die Conservativen, trotz der von ihren Delegirten in der Commission gemachten Zugeständnisse, würden das Gleiche thun. Und so war vorauszusehen, daß unser Entwurf entweder schlechtweg abgelehnt oder in bedauerlicher Weise verstümmelt werden würde. Das Eine wie das Andere erschien aber für die Sache der Preßfreiheit bedenklicher, als wenn der Entwurf gar nicht berathen würde, denn im letzteren Falle blieb wenigstens das Werk der Commission unangetastet und mochte immerhin Zeugniß dafür ablegen, welch großes Maß von Freiheit für die Presse eine Körperschaft für zulässig und zeitgemäß erachtet hatte, in welcher sich eine Anzahl conservativer, zum Theil ziemlich streng conservativer Mitglieder befand.

Aus diesen Gründen widersetzte ich mich dem Antrage des Reichskanzlers nicht, was mir ohnehin schwerlich viel geholfen hätte.

Dem Reichstag von 1874 ward in der That ein Reichspreßgesetzentwurf von den Regierungen vorgelegt, und der Reichstag nahm denselben mit wenigen Aenderungen an. Er war freilich nach Geist und Inhalt von dem Entwurf, welchen 1873 die Reichstagscommission zum Theil ein-

stimmig, zum Theil mit überwiegenden Mehrheiten gut geheißen hatte, wesentlich — zum Nachtheil der Presse — verschieden.

Während der Reichstagssessionen von 1871—73 begann bereits der sog. „Culturkampf". Von den Gesetzgebungsmaßregeln, welche man gegenüber der katholischen Kirche und ihrer, seit Verkündigung des Syllabus und des Unfehlbarkeitsdogmas immer mehr hervortretenden Angriffspolitik für nothwendig erachtete, fielen dem Reichstage zwei zu, der sog. „Kanzelparagraph" und das Gesetz wegen Ausweisung der Jesuiten. Daß der Mißbrauch des geistlichen Wortes (in der Predigt oder bei sonstigen Amtsverrichtungen) unter strengere Strafen gestellt werde, als der des Wortes eines gewöhnlichen Redners, z. B. in einer Volksversammlung, schien mir nicht mehr als billig, da der Staat dem Geistlichen als solchem eine bevorzugte autoritative Stellung einräumt. Ich habe daher mit voller Ueberzeugung für den „Kanzelparagraphen", welcher eine solche Verschärfung des gewöhnlichen Strafmaßes enthielt, gestimmt. Dagegen konnte ich mich nicht entschließen, dafür zu stimmen, daß eine Maßregel wie die Landesverweisung, die selbst in unserem Strafrecht keinen Platz mehr findet, im blos polizeilichen Wege, ohne vorausgegangenen Richterspruch, ja ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Vergehen, lediglich wegen der Zubehörigkeit eines Individuums zu einem gewissen Orden, sollte verhängt werden können — abgesehen davon, daß mir dieselbe wenig praktisch erschien, da es in den meisten Fällen schwer sein dürfte, Jemandem nachzuweisen, daß er ein Jesuit sei.

Die Culturkampfdebatten waren damals an der Tagesordnung. Es gab Redner, welche einen förmlichen

Genuß darin fanden, immer und bei jeder Gelegenheit auf dieses Thema zurückzukommen. Mir würde es richtiger erschienen sein, wenn man das Nothwendige gethan, aber so wenig als möglich darüber gesprochen hätte. Diese ewigen Wortkämpfe mußten die Leidenschaften hüben und drüben nur immer mehr erhitzen und den confessionellen Gegensatz (der ohnehin innerhalb einer und derselben Nation etwas Bedauerliches ist) bis zur Unversöhnlichkeit verschärfen. Dabei konnte ich mich der Besorgniß nicht erwehren, ob denn wohl Reichsregierung und Reichstagsmehrheit immerfort denselben Kampfesmuth bewahren würden, auch dann, wenn der Kampf sich in's Unabsehbare ausdehnte und keine Aussicht auf Sieg böte? Und daß die katholische Kirche schwerlich nachgeben, vielmehr bis auf's Aeußerste kämpfen werde, das glaubte ich aus der Geschichte, speciell der deutschen, sattsam gelernt zu haben. Leider hat sich diese Besorgniß als nur zu begründet erwiesen. Von allen Denen, welche damals mit so großer Wärme die „Rechte des Staates" gegenüber der Curie vertraten, ist heutzutage fast nur noch das kleine Häuflein der National-Liberalen übrig. Die Reichsregierung selbst hat das Signal zum Rückzug gegeben. Von ihr will ich gern annehmen, daß lediglich „höhere Rücksichten" ganz besonderer Art sie zu dieser Umkehr vermocht haben; von den Parteien, welche erst für, neuerlich gegen die Maigesetze stimmten, ist leider fast zweifellos, daß wesentlich Gründe der „Parteitakik" sie dabei geleitet haben.